

Funk und Computer Zentrum Hohenschönhausen e.V. (FCZ)

Vereinsordnung über das Vereinsfahrzeug - Funkwagenordnung

§ 1

Diese Vereinsordnung gilt für alle Personen, die die Einrichtungen des FCZ e.V. nutzen. Sie entspricht einer Vereinsordnung gem § 14 Abs. 3 Buchst. e) der Satzung.

§ 2

Das Vereinsfahrzeug (Funkwagen) befindet sich im Eigentum des Funk und Computer Zentrum Hohenschönhausen e.V. (FCZ). Der Verein ist eingetragener Halter des Fahrzeugs und hat somit alle sich daraus ergebenden Halterpflichten und Rechte.

§ 3 – Fahrzeugführer

Fahrzeugführer des Funkwagens kann nur sein, wer dazu durch den Vorstand autorisiert wurde. Zur Autorisierung prüft ein Vorstandsmitglied die Fahrerlaubnis des Fahrzeugführers mindestens ein Mal pro Jahr und dokumentiert dies. Personen, die nicht im Besitz der erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis für das Fahrzeug (Klasse C1, Klasse 3 alt oder Klasse B der DDR) sind, wird das Führen des Fahrzeugs strengstens untersagt. Ein Führen des Fahrzeugs ist dann strafbar (Fahren ohne Fahrerlaubnis gem. § 21 StVG und unbefugte Benutzung eines KFZ gem. § 248b StGB).

§ 4 – Fahrtenbuch

Jeder Fahrzeugführer hat im Fahrtenbuch jede Fahrt zu dokumentieren. Dabei sind Beginn und Ende der Fahrt sowohl zeitlich mit Datum als auch mit Kilometerstand, Angaben zur Fahrtstrecke, Fahrzeugführer, Vorkommnisse und Abstellort einzutragen. In jedem Fall ist die Eintragung vom Fahrzeugführer zu unterschreiben.

§ 5 – Kosten

Der Verein trägt grundsätzlich alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeugs anfallen. Dazu zählen unter anderem Versicherung, Steuer, Reparatur und Kraftstoffkosten. Wird das Fahrzeug genutzt, ohne daß dies im Interesse des Vereins steht (z.B. Veranstaltung eines anderen Vereins oder private Nutzung), so wird mit dem Nutzer ein Mietvertrag gemäß Anlage 1 durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied geschlossen, in dem auch die Kosten für den Mieter festgelegt werden. Das vereinbarte Nutzungsentgelt orientiert sich dabei an der Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 6 – Schäden

(1) Vor Fahrtantritt hat sich jeder Fahrzeugführer vom technischen und verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen. Eventuelle Vorschäden sind unverzüglich anzuzeigen. Sollten Mängel am Fahrzeug ein verkehrssicheres Führen des Fahrzeugs ausschließen, so hat die Fahrt zu unterbleiben.

- (2) Verursacht ein Fahrzeugführer einen Schaden (z.B. Verkehrsunfall), so haftet er bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs zum Unfallzeitpunkt (sog. Totalschaden). Schadenersatzansprüche dritter werden gemäß der Versicherungsbedingungen durch die Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges reguliert.
- (3) Der Fahrzeugführer haftet für Schäden am Fahrzeug sowie für Schäden Dritter, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln entstehen in vollem Umfang. Grob fahrlässig handelt, wer beispielsweise während der Fahrt als Fahrzeugführer ein Mobiltelefon benutzt, alkoholisiert ist oder unter dem Einfluß von Betäubungsmitteln oder anderen Mitteln steht, die die Fahrtauglichkeit beeinflussen können.
- (4) Die Regelungen des Versicherungswesens sowie des Pflichtversicherungsgesetzes werden durch diese Funkwagenordnung nicht berührt.
- (5) Der Fahrzeugführer haftet nicht für Schäden, die auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind. Dazu zählen insbesondere Bremsen, Abgasanlage, Beleuchtungseinrichtungen oder Stoßdämpfer. Reparaturen bedürfen stets der Genehmigung des Vorstands und werden dem Fahrzeugführer durch den FCZ nur gegen Aushändigung der original Quittung erstattet. Sogenannte Kleinreparaturen bis zu einem Wert von 10 Euro (z.B. Glühlampen und Betriebsstoffe) gelten pauschal als genehmigt.

§ 7 – Kraftstoff und Betriebsstoffe

- (1) Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, daß alle benötigten Betriebsstoffe (z.B. Kühlwasser, Öl, Kraftstoff) für eine betriebssichere Fahrt vorhanden sind. Ggf. hat der Fahrzeugführer diese Stoffe nachzufüllen. Die Kosten dafür trägt der FCZ im Rahmen der allgemeinen Betriebskosten des Fahrzeugs.
- (2) Der Fahrzeugführer darauf zu achten, daß nur Betriebsstoffe nachgefüllt werden, die die Bedingungen des Fahrzeugs erfüllen. Insbesondere beim Kraftstoff ist darauf zu achten, daß hier nur Dieselmotorkraftstoff nach DIN-Norm getankt wird. Für Schäden, die durch unsachgemäße Befüllung mit Betriebsstoffen entstehen, haftet der Fahrzeugführer.

§ 8 – Datenweitergabe

Auf berechtigte Anfrage von Behörden (z.B. Straf- oder Bußgeldverfahren) oder von Personen oder Institutionen, z.B. im Rahmen von Schadenersatzansprüchen), gibt der Verein nach Prüfung des Sachverhalts die Daten des Fahrzeugführers bekannt. Die Kosten für die Anfrage von Behörden hat der Fahrzeugführer zu tragen. Sie richten sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung.

Diese Vereinsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.03.2014 beschlossen und gilt unbefristet.

Berlin, 25.03.2014

Marcus Goth
Vorsitzender